

Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr (LRWA)

Merkblatt (Aufgaben und Pflichten)



Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr (LRWA)

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2019)
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2015)

2. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt regelt die Aufgaben und Pflichten der an einem LRWA-Konzept beteiligten Stellen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 21-15 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

3. Grundlagen

Der wirksame Einsatz von Lüftern der Feuerwehr setzt voraus, dass genügend und richtig platzierte Einblas- und Abströmöffnungen vorhanden sind. Die Feuerwehr muss die Möglichkeit haben, die Fläche der Öffnungen zum Beispiel mittels manuell angebrachten Abdeckungen oder über eine Ansteuerung anzupassen. So kann unter Berücksichtigung der Situation eine Strömungsbildung geschaffen oder verändert werden, damit der ganze Brandabschnitt entraucht wird. Die je nach Nutzung erforderliche Luftwechselrate ist in der Richtlinie 21-15 festgelegt.

4. Verantwortungsbereich und Aufgaben des Konzepterstellers

Der Konzeptersteller ist verantwortlich für die Funktion und die Dimensionierung der LRWA.

Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- Einholen der Zustimmung der Feuerwehr für den Einsatz einer LRWA
- Planung der baulichen Grundlagen, wie die Lage und Dimension der Einblas- und Abströmöffnungen etc.
- Planung der technischen Infrastruktur, wie die Ansteuerung von Klappen und Fenstern etc.
- Abklärung der zur Verfügung stehenden Lüfterleistung bei der Feuerwehr
- Abklärung des Lüfterstandorts und des Angriffskonzepts bei der Feuerwehr
- Vorsehen allfälliger Hilfsmaterialien, wie Abdeckplatten für Lichtschächte etc.

5. Verantwortungsbereich und Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Bereitstellung der verfügbaren mobilen Lüfter und deren Bedienung im Ereignisfall.

Zu ihrem Aufgabenbereich gehören:

- Bestätigung der zur Verfügung stehenden Lüfterleistung zur Umsetzung des LRWA-Konzepts
- Festlegung des Lüfterstandorts in Abhängigkeit des Angriffskonzepts

6. Verantwortungsbereich und Aufgaben der Brandschutzbehörde

Die Brandschutzbehörde legt in der Brandschutzbewilligung die erforderliche Luftwechselrate fest und überprüft die Plausibilität des LRWA-Konzepts.